



OSTALBKREIS

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Wört beabsichtigt den Rückbau eines Absturzbauwerkes im Gewässer II. Ordnung Rotach im Teilort Grünstädt. Der Absturz stellt durch seinen Sohl sprung von ca. 1,50 m für Fische und andere aquatische Lebewesen ein unüberwindbares Wanderhindernis dar. Zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit soll auf einer Länge von ca. 45 m ein Raugerinne mit Störsteinen und Beckenstruktur erstellt werden.

Die Maßnahme setzt Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der EU um.

Für die geplante Maßnahme wurde die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Da das Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, war nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Einschätzung des Landratsamtes Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, sind nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit im Landratsamt Ostalbkreis, Dienststelle Ellwangen, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, Sebastiansgraben 34, Zimmer 310, zugänglich.

gez. Julia Seidel
Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Wasserwirtschaft
Az.: IV/43-691.17 Lu, Wört, Gemeinde Wört
Ellwangen, 30.07.2024

Online bereitgestellt am 30. Juli 2024.